

Fallsammlung  
zum

Grundkurs

# **Kreditsicherungsrecht**

Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.

Sommersemester 2023

## Fallsammlung

### 2. Kapitel: Personalsicherheiten

#### § 4 Patronatserklärung und Garantie

##### Fall 1

Die Tochtergesellschaft T der Muttergesellschaft M will bei der K-Bank einen Kredit aufnehmen. Die K-Bank verlangt „Sicherheiten“. Daraufhin gibt die M gegenüber der K-Bank folgende Erklärungen ab:

1. Die Firma T ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von uns. Ihre Leitung genießt unser Vertrauen, wir sind mit der Kreditaufnahme einverstanden.
2. Wir haben mit Rücksicht auf unser Ansehen Verbindlichkeiten der T stets so behandelt, wie eigene Verbindlichkeiten.
3. Weiterhin möchten wir bemerken, dass es unserer Geschäftspolitik entspricht, die Bonität unserer Tochtergesellschaft aufrechtzuerhalten.
4. Wir werden unseren Einfluss geltend machen, damit unsere Tochtergesellschaft ihren Kreditverbindlichkeiten nachkommt.
5. Zusätzlich verpflichten wir uns, sicherzustellen, dass unsere Tochter bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredites in der Weise geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie jederzeit in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Kredit fristgemäß zu erfüllen.

Ohne auf diese Erklärungen der M zu reagieren, zahlt die K-Bank daraufhin den Kredit an T aus. Hat die K-Bank Ansprüche gegen M

- wenn T in Zahlungsverzug gerät?
- nach Eintritt der Insolvenz von T?

##### Fall 2 (Ausgangsfall aus *Köhler/Lorenz*, PdW Schuldrecht BT, 19. Aufl. 2011, Fall 177)

Der Bauunternehmer U errichtet für E ein Geschäftshaus. Da er von eingetretenen finanziellen Schwierigkeiten des E hört, weigert er sich weiterzubauen, sofern ihm nicht die bereits geleistete Arbeit sofort vergütet werde. Dem bauleitenden Architekten A, der um seinen guten Ruf fürchtet, gelingt es, den U zur Baufortführung zu veranlassen, indem er ihm mündlich versichert, er stehe mit seinem Vermögen dafür ein, dass die geleistete Arbeit auch honoriert werde. Da später bei E keine Zahlung zu erlangen ist, hält sich U wegen der Werklohnforderung an A. Muss A zahlen?

**Abwandlung:** A lehnt eine Zahlung ab, weil er behauptet, im Keller des Gebäudes funktioniere die Belüftung nicht richtig. Zu Recht?

##### Fall 2a

K schuldet der B Rückzahlung eines Darlehens über 100.000 €. Die Verbindlichkeit ist durch eine Garantie „auf erstes Anfordern“ des G abgesichert. Als K insolvent wird, verlangt B Zahlung der 100.000 € von G. G zahlt. Angenommen, K hat wieder liquide

Mittel, kann dann B von K nochmal Zahlung verlangen? Wie kann G bei K Rückgriff nehmen?

## § 5 Bürgschaft

### Fall 3

Vater V erteilt seinem Sohn S eine Bürgschaftsurkunde, in der er erklärt, er „verbürge sich demjenigen Kaufmann oder derjenigen Firma“, die dem S einen Kredit über 10.000 € geben würde, für alle dem S aus dieser Darlehensaufnahme entstehenden Verbindlichkeiten. Er verfasst die Erklärung am PC und unterzeichnet sie eigenhändig. S geht zu Gläubiger G und erhält das Darlehen, nachdem er die Bürgschaftserklärung vorgelegt hat. Als S später das Geld nicht zurückzahlen kann, will G den Sicherungsgeber V als Bürgen in Anspruch nehmen. Der beruft sich darauf, dass die Bürgschaftserklärung formnichtig sei.

### Fall 4

Onkel Karl gibt seinem Neffen S eine von ihm unterschriebene Blanko-Bürgschaftsurkunde, um ihm die Aufnahme eines Kredits zu erleichtern. Die Höhe der Bürgschaft ist in der Urkunde offengelassen. K sagt dem S, er „könne damit einen Kredit bis zur Höhe von 10.000 € aufnehmen“. S nutzt die günstige Gelegenheit, an Geld zu kommen, füllt das Blankett auf 50.000 € aus und erhält unter Vorlage der Bürgschaftsurkunde bei der G-Bank ein Darlehen in dieser Höhe. Die G-Bank nimmt Onkel K in Anspruch, als die Rückzahlung gefährdet ist. K will so viel Geld nun auch wieder nicht zahlen.

### Fall 5

S täuscht den Bürgen über seine Vermögensverhältnisse, so dass dieser sich für ihn gegenüber dem Gläubiger verbürgt. Als der Bürge von der Täuschung erfährt, möchte er seine Bürgschaftserklärung anfechten. Wird die Anfechtung Erfolg haben?

### Fall 6

Vater S hat bei der G-Bank einen Kredit in Höhe von 750.000 € für ein – wie der G-Bank klar war – nicht ganz unriskantes Bauprojekt erhalten. Zur Sicherung des Kredits erbittet ein Mitarbeiter der G-Bank von der gerade 18jährigen Tochter des S, B, die Übernahme einer Bürgschaft. B, die über kein Vermögen und als Floristinnenlehrling über keinerlei Erfahrung in wirtschaftlichen Dingen verfügt, erteilt die Bürgschaftserklärung, nachdem der Mitarbeiter hinzugefügt hatte, es „handle sich um eine bloße Formalie, er brauche das nur für die Akten“. Ist der Bürgschaftsvertrag wirksam?

### Fall 7

G ist Geschäftsführer und Alleingesellschafter der G Immobilien-GmbH. Für die Gesellschaft nimmt er bei der B-Bank (B) einen Geschäftskredit über 1 Mio. € auf. Als die B Sicherheiten verlangt, verbürgt er sich auf einem Formular der B selbstschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der GmbH. Das Formular enthält weder die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 6-13 EGBGB noch eine Widerrufsbelehrung nach §§ 495, 355 Abs. 2 S. 1, 360 BGB. Als über die GmbH nach neun Monaten das Insolvenzverfahren eröffnet wird, nimmt B den G aus der Bürgschaft in Anspruch. G beruft sich auf ein Widerrufsrecht gemäß § 495 Abs. 1 BGB; hilfsweise macht er die

Formnichtigkeit der Bürgschaftserklärung nach § 494 Abs. 1 BGB geltend. Kann die B-Bank von G Zahlung von 1 Mio. € aus der Bürgschaft verlangen?

**Fall 8**

S hat bei G einen Kredit aufgenommen, für das sich B verbürgt hat. Nach Auszahlung der Darlehensvaluta stellt sich heraus, dass der Darlehensvertrag zwischen S und G wegen Wuchers nichtig ist. B hatte sich bei Abschluss des Bürgschaftsvertrages über den extrem hohen Zinssatz gewundert. S denkt daraufhin gar nicht daran, dem G auch nur einen Cent zurückzuzahlen. G nimmt deshalb den Bürgen B in Anspruch. Zu Recht?

**Fall 9**

Weil ihn die Sonnenstudiobesitzerin Susi Sonne so lieb darum bittet, verbürgt sich Norbert Naiv gegenüber der Z-Bank durch Bürgschaftsvertrag für ein Darlehen, das die Z-Bank der Susi Sonne gewährt hat. In Nr. 3 der wirksam in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Z-Bank heißt es:

Nr. 3 Die Verpflichtungen aus dem Bürgschaftsvertrag sind auch dann zu erfüllen, wenn der Kreditnehmer das zugrunde liegende Rechtsgeschäft anfechten kann; sie bleiben selbst dann bestehen, wenn die Anfechtung tatsächlich erklärt wird.

Norbert Naiv kommen Zweifel an der Wirksamkeit der Klauseln. Er bittet seinen Freund, den Rechtsanwalt Willi Wichtig, um Rat.

**Fall 10**

Die Z-Bank hat der Susi Sonne einen Kredit für 100.000 € eingeräumt, für den sich Norbert Naiv verbürgt hat. In dem Bürgschaftsvertrag heißt es unter Nr. 4 der wirksam in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Z-Bank:

Nr. 4 Die Verpflichtungen aus dem Bürgschaftsvertrag sind auch dann zu erfüllen, wenn sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

Susi hat ihrerseits eine Forderung gegen die Z-Bank aus einem Festgeldguthaben, das ihr einer ihrer Stammkunden zum Zwecke der Befriedigung für noch nicht bezahlte Solariengänge an Erfüllung statt abgetreten hat. Diese Forderung beläuft sich gegenwärtig auf 10.000 € und wird von der Z-Bank nicht bestritten.

Nach Kündigung des Darlehens nimmt die Z-Bank den Norbert Naiv aus der Bürgschaft auf Zahlung von zunächst 10.000 € in Anspruch. Zu Recht?

**Fall 11**

Die Z-Bank hat dem Börsenmakler Rudolf Risiko einen Kontokorrentkredit eingeräumt mit der Maßgabe, dass der Sollsaldo 2 Mio. € nicht überschritten werden darf (diese 2 Mio. € sind die sog. Kreditlinie). Für diesen Kredit hat sich Norbert Naiv selbstschuldnerisch verbürgt. Der Bürgschaftsvertrag enthält in Nr. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank die folgende Klausel:

Nr. 3 Die Bürgschaft sichert alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Gläubigers gegen den Hauptschuldner aus ihrer Geschäftsverbindung miteinander.

Als die Geschäfte des Rudolf Risiko sich zunächst positiv entwickeln, erhöht die Z-Bank die Kreditlinie auf 3 Mio. €. Rudolf schöpft diese 3 Mio. € voll aus und gerät anschließend zunehmend in Zahlungsschwierigkeiten. Die Z-Bank fordert Rudolf daher auf, den

Schuldsaldo auf 1,5 Mio. € zurückzuführen (teilweise Kündigung des Kontokorrents durch Kürzung der Kreditlinie). Als dieser sich hierzu außerstande erklärt, kündigt die Z-Bank den gesamten Kredit und nimmt den Norbert Naiv auf Zahlung von 3 Mio. € in Anspruch. Zu Recht?

### 1. Abwandlung:

Die Bank legt Norbert Naiv neben dem Bürgschaftsvertrag ein vorformuliertes Schriftstück als Zusatzklärung zur Unterschrift vor. In diesem Schriftstück heißt es:

„Ich bin von Ihnen vor Unterschrift des Bürgschaftsvertrages darauf hingewiesen worden, dass die zugunsten des Rudolf Risiko als Hauptschuldner gestellte Sicherheit nicht nur für Ihre gegenwärtigen Forderungen gegen den Hauptschuldner, sondern für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und dem Hauptschuldner herangezogen werden kann. Ich bin weiter darüber belehrt worden, dass für mich daraus unter Umständen eine unbeschränkte Haftung erwachsen kann.“

Norbert Naiv unterschreibt den Bürgschaftsvertrag und die Zusatzklärung. Die Z-Bank will Norbert wie im Ausgangsfall auf 3 Mio. € in Anspruch nehmen. Zu Recht?

### 2. Abwandlung:

Nachdem Norbert Naiv den Bürgschaftsvertrag und die AGB Klausel Nr. 3 gelesen hat, weist ein Angestellter der Z-Bank den Norbert Naiv mündlich darauf hin, dass die Bank die Kreditlinie des Rudolf Risiko bei einer positiven Geschäftsentwicklung unter Umständen erhöhen werde und dass sich dadurch auch die Haftung des Norbert um die erhöhte Summe erhöhen werde. Norbert Naiv unterschreibt nach diesem Hinweis den Bürgschaftsvertrag. Die Z-Bank will Norbert wie im Ausgangsfall auf 3 Mio. € in Anspruch nehmen. Zu Recht?

## Fall 12

Nach dem M hat sich auch noch der Bürge B für die Kaufpreisschuld des S gegenüber dem Gläubiger G verbürgt. M und B wissen zunächst nichts voneinander. Als S nicht mehr zahlen kann, entlässt G den B aus der Bürgschaftsverpflichtung, weil er nur M in Anspruch nehmen will. M zahlt auch die volle Summe, stellt aber danach fest, dass B, von dessen Verbürgung er inzwischen erfahren hat, sich gegenüber seinem Rückgriffsanspruch darauf beruft, der Gläubiger G habe ihn ja aus seiner Bürgenschuld entlassen. M will wissen, ob und in welcher Höhe er bei B Regress nehmen kann.

## Fall 13

Weil ihn die Sonnenstudiobesitzerin Susi Sonne so lieb darum bittet, verbürgt sich Norbert Naiv gegenüber der Z-Bank durch Bürgschaftsvertrag für ein Darlehen, das die Z-Bank der Susi Sonne gewährt hat. In Nr. 4 der wirksam in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Z-Bank heißt es:

Nr. 4 Falls der Bürge Zahlungen leistet, gehen die Rechte der Z-Bank erst dann auf ihn über, wenn die Bank wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Hauptschuldner volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen des Bürgen nur als Sicherheit.

Norbert Naiv kommen Zweifel an der Wirksamkeit der Klauseln. Er bittet seinen Freund, den Rechtsanwalt Willi Wichtig, um Rat.

## § 6 Schuldbeitritt

### Fall 14

B hat dem G seinen „Beitritt“ zur Verbindlichkeit des S gegenüber G durch Telefax an G erklärt. G hat nicht geantwortet, aber unmittelbar danach S die gewünschte Stundung gewährt. S zahlt nicht. G verklagt S und erhält ein rechtskräftiges Versäumnisurteil. Nunmehr geht G gegen B vor. B verteidigt sich:

- a) Die Schriftform nach § 766 BGB sei bei Abschluss des Schuldbeitritts nicht eingehalten worden.
- b) G habe das Angebot des B nicht angenommen.
- c) S habe bei G ein Verbraucherdarlehen aufgenommen und er, B, habe zwar nach dem Telefax noch einmal schriftlich seinen Beitritt erklärt. Über die Bedingungen des Verbraucherdarlehens sei er jedoch nicht aufgeklärt.
- d) S hätte gegenüber G eine nach dem Schuldbeitritt entstandene dauerhafte Einrede zugestanden.
- e) Die Verbindlichkeit des S gegenüber G sei überhaupt nicht entstanden.
- f) Zinsen für den Verzug des S müsse er, B, nicht zahlen.

Welche dieser Einwendungen ist berechtigt?

## 3. Kapitel: Realsicherheiten

### § 8 Sicherheiten an beweglichen Sachen

#### A) Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB)

### Fall 15

Unternehmer U steht mit seinem Lieferanten L seit zwei Jahren in Geschäftsverbindung. In dieser Zeit haben beide 20 Lieferverträge abgeschlossen. L hat dabei stets darauf bestanden, dass den Verträgen seine AGB zugrunde liegen, die einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des L vorsehen. Beim Abschluss eines weiteren Liefervertrages unterbleibt die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts aus unerfindlichen Gründen. Trotzdem fordert L von U die Waren unter Berufung auf sein vorbehaltenes Eigentum heraus, als dieser in Zahlungsverzug gerät. Zugleich meint er, U könne die gelieferte Maschine behalten, sofern er den Restkaufpreis zahle, er – L – wolle nicht vom Vertrag zurücktreten. Darf L die Waren von U herausverlangen?

### Fall 16

V hat dem K einen Pkw unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Zur Überbrückung der Zeit bis zum Eingang aller Kaufpreistraten nimmt er ein Darlehen bei der Bank B auf, zu dessen Sicherung er das vorbehaltene Eigentum an dem Pkw nach §§ 929 S. 1, 931 BGB auf B überträgt. Als K alle Kaufpreistraten an V gezahlt hat, meint er, er sei nunmehr Eigentümer des Pkw geworden. Stimmt das?

### Fall 17

V hat dem K eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Als ein Großteil des Kaufpreises bezahlt ist, überträgt K sein Anwartschaftsrecht sicherungshalber an seine Bank B. K kann die letzte Rate nicht aufbringen. Die Bank B fragt, ob sie die letzte Rate zahlen und damit ihren Eigentumserwerb bewirken kann.

**Fall 18**

K hat Rinder unter Eigentumsvorbehalt erworben. Er verschweigt seiner Bank B den Eigentumsvorbehalt und vereinbart mit ihr nach § 930 BGB die Übereignung der Rinder zur Sicherung eines Kredits. Die Bank meint, sie habe gutgläubig ein dingliches Sicherungsrecht an den Tieren erworben. Stimmt das?

**Fall 19**

Eigentümer E übereignet eine Werkzeugmaschine zur Sicherung für ein ihm gewährtes Darlehen an die Bank B. Danach verkauft E diese Maschine unter Eigentumsvorbehalt und ohne die Sicherungsübereignung an die B zu erwähnen, an den redlichen K und übergibt sie ihm. B verlangt von K die Herausgabe der Maschine, noch bevor K die letzte Rate an E gezahlt hat.

**Fall 20**

Kaufmann K, der in Düsseldorf-Erkrath ein Bauunternehmen betreibt, benötigt für eine Großbaustelle dringend einen neuen Kran, nachdem der vorhandene Kran bei einem Orkan umgestürzt ist und völlig zerstört wurde. Er wendet sich an V, einen Baumaschinengroßhändler, von dem er regelmäßig Maschinen bezieht. Telefonisch verpflichtet sich V am 01.05.2022, K einen mobilen Kleinbaukran im Wert von 25.000 € zu übereignen. Beide sind sich auch darüber einig, dass K Eigentümer werden soll. Im Anschluss an das Telefonat setzt V ein als „Auftragsbestätigung“ bezeichnetes Schreiben auf, in dem er den Inhalt der Unterredung festhält. Das Schreiben, das V noch am gleichen Tag an K schickt, enthält auf der Rückseite, auf die im Text der Vorderseite Bezug genommen wird, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) des V. Unter Nr. 9 findet sich folgende Klausel:

- „a) Forderungssicherung bei Verkauf: Zur Sicherung aller (gegenwärtigen und zukünftigen) Forderungen, die dem Verkäufer aus sämtlichen zwischen ihm und dem Käufer bestehenden Geschäftsverbindungen zustehen, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Befriedigung des Verkäufers Eigentum des Verkäufers.
- b) Auf Antrag des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, die ihm nach a) zustehenden Sicherungen bis auf das Eigentum an den gelieferten, aber noch nicht bezahlten Sachen freizugeben, wenn der Wert der für ihn bestehenden Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 25% übersteigt.“

K reagiert auf das Schreiben des V – wie auch schon in der Vergangenheit stets – nicht.

K zahlt den Kaufpreis für den Kran am 30.06.2022. Danach gerät er in Finanznot. Als V das erfährt, fürchtet er um die noch offene Forderung aus dem Verkauf eines Baggers, den er vor einiger Zeit ebenfalls an K geliefert hat. Er fährt am 20.07.2022 spät abends mit A und einem Lastwagen auf die Baustelle des K und holt den noch nicht aufgebauten Kran von dort ab. Als K dies am nächsten Morgen bemerkt, möchte er wissen, ob er den Kran von V herausverlangen kann.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Herausgabe des Krans?

## B) Sicherungsübereignung

### Fall 21

Der Elektrohändler Heinz Watt benötigt für den Ausbau seines gutgehenden Geschäfts einen Kredit von seiner Hausbank. Diese verlangt Sicherheiten. Watt überlegt, ob er seiner Bank die Geschäftseinrichtung als Sicherheit „verpfänden“ kann.

### Fall 22

Im Ausgangsfall hat der Elektrohändler Watt gerade eine Lieferung hochwertiger Bluetooth Lautsprecher hereinbekommen. Ihr Wert entspräche ungefähr der von ihm angestrebten Kreditsumme. Im Lager des W stehen die Lautsprecher aber zusammen mit anderer Ware, die für eine Sicherungsübereignung nicht in Frage kommt. Wie kann Watt diese Lautsprecher der Bank zur Sicherheit übereignen?

#### 1. Abwandlung:

Können sich Watt und seine Bank auch auf die Sicherungsübereignung der Bluetooth Lautsprecher einigen, wenn diese erst drei Wochen nach dem Abschluss des Sicherungsvertrages in den Besitz des W kommen?

#### 2. Abwandlung:

W will während der Zeit der Sicherungsübereignung sein Geschäft weiterführen. Dabei ist er darauf angewiesen, dass er im Lager befindliche Ware und damit auch die sicherungsübereigneten Lautsprecher, veräußern kann. Geht das?

### Fall 23

W und seine Bank haben sich endlich auf die Sicherungsübereignung der Bluetooth Lautsprecher geeinigt. In letzter Minute fällt W ein, dass die verschiedenen Lieferanten der Lautsprecher ihm diese nur zum Teil übereignet haben, zum Teil aber sich das Eigentum an den Geräten bis zur vollständigen Bezahlung nach § 449 BGB vorbehalten haben. Können sich W und B auf die Sicherungsübereignung *aller* Geräte einigen?

### Fall 24

Watt und seine Bank haben die Sicherungsübereignung der Lautsprecher vereinbart. Nach einiger Zeit hat Watt einen Teil des Kredits getilgt und meint, die Bank müsse doch nun zumindest einen Teil der sicherungsübereigneten Ware „freigeben“, denn insoweit bestehe für sie ja kein Sicherheitsbedürfnis mehr. Die Bank verweist auf eine Klausel in ihren AGB, wonach sie „auf Verlangen des Kunden Sicherungsgegenstände nach billigem Ermessen freigeben darf, soweit sie diese nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt“. Sie meint, Watt habe daher keinen Anspruch gegen sie auf Freigabe von Sicherungsgut. Stimmt das?

#### Abwandlung

Als W den Kredit vollständig zurückbezahlt hat, meint er, er sei nun auch wieder Eigentümer der sicherungsübereigneten Ware geworden. Die Bank meint, sie müsse dem W die Ware zunächst wieder rückübereignen. Wer hat Recht?

### Fall 25

Watt gerät in Zahlungsschwierigkeiten und kann den Kredit nicht mehr an seine Hausbank zurückzahlen. Daraufhin stellt die Bank den Kredit fällig und will die sicherungsübereigneten Lautsprecher verwerten. Der Vermieter V des Watt macht

daraufhin wegen ausstehender Mietzahlungen sein Vermieterpfandrecht an dem Warenlager des Watt geltend und meint, dies habe Vorrang vor der Sicherungsübereignung an die Hausbank. Hat der V Recht? Gilt dies auch für die Lautsprecher, die Watt selbst unter Eigentumsvorbehalt gekauft und noch nicht vollständig bezahlt hat?

### C) Pfandrecht an beweglichen Sachen

#### Fall 26

Geschäftsinhaber G benötigt dringend einen Kredit von seiner Hausbank H. Die Höhe des Kredits soll nicht fixiert werden, vielmehr soll es sich um einen Betriebsmittelkredit in laufender Rechnung handeln. G verpfändet und übergibt der Bank den Schmuck seiner Frau mit deren Einverständnis als Sicherheit. Als G den Kredit nicht zurückzahlen kann, will die H das Pfand verwerten. Dabei stellt sich heraus, dass der Schmuck nicht der Ehefrau des G, sondern deren Schwester gehört, die mit der Verpfändung keineswegs einverstanden ist. Die Bank H überlegt, ob sie ein Pfandrecht an dem Schmuck erworben hat und wenn ja, wie sie den Schmuck nunmehr verwerten kann.

#### Fall 27

K hat bei V einen PKW unter Eigentumsvorbehalt erworben. Nach dem Kaufvertrag ist er zur Reparatur auf eigene Rechnung verpflichtet. Nach einem Unfall bringt er den PKW zu U in die Reparatur. Dabei vergisst U, auf seine AGB hinzuweisen, die eine Verpfändungsklausel enthalten. Als K in der Folgezeit weder den Kaufpreis noch die Reparaturkosten bezahlen kann, streiten U und V, der vom Kaufvertrag wirksam zurückgetreten ist, um den Wagen.  
Kann V den Wagen von U herausverlangen?

## § 9 Sicherheiten an Rechten

### A) Sicherungsabtretung

#### Fall 28

Der Großhändler G benötigt einen laufenden Betriebsmittelkredit. Seine Bank B verlangt Sicherheiten und schlägt vor, der G möge doch seine bestehenden Forderungen gegen bestimmte Kunden an sie zur Sicherheit abtreten. G ist einverstanden, möchte aber nicht, dass seine Kunden etwas von der Kreditaufnahme und der Sicherung erfahren. Deshalb möchte er auch selbst die Rechnungsbeträge von seinen Kunden entgegennehmen. Die Bank schlägt daraufhin vor, die Abtretung „still“ zu behandeln. Wie lässt sich dieses Sicherungsgeschäft bewerkstelligen?

#### Fall 29

Während der Verhandlungen mit der Bank stellt G fest, dass er doch mehr Kapital benötigt als ursprünglich vorgesehen. Die Bank erhöht seinen Kreditrahmen entsprechend, G muss aber seine „sämtlichen bestehenden und künftigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegen alle Kunden mit den Anfangsbuchstaben A bis T“ an sie zur Sicherheit abtreten. Als G in die finanzielle Krise gerät, machen einige Käufer des G geltend, sie hätten in ihren AGB die Abtretbarkeit der gegen sie gerichteten

Forderungen ausgeschlossen, die Bank sei daher nicht Gläubigerin dieser Forderungen geworden. Lieferanten des G wenden ein, die Abtretung der Kundenforderungen sei schon wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz unwirksam. Schließlich behaupten die Lieferanten des G, die sich Forderungen aus dem Weiterverkauf ihrer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts von G haben abtreten lassen, durch die umfassende Wirkung der Abtretung sei der G dazu gezwungen, ihnen gegenüber vertragsbrüchig zu werden.

## § 10 Sicherheiten an Grundstücken

### B) Hypothek (§§ 1113 ff. BGB)

#### Fall 30

Der Grundstückseigentümers G benötigt dringend einen Kredit. Die Bank schlägt vor, dass der G auf seinem Grundstück eine „Briefhypothek“ zur Sicherung des Kredits bestellt. G fragt sich, ob dies zulässig ist, und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen.

#### Fall 31

Im vorherigen Fall sind die Voraussetzungen für die Entstehung der Briefhypothek erfüllt. Die Bank zahlt den Kredit aber noch nicht aus, weil noch Einzelheiten der Grundstücksbewertung zu klären sind.

1. Wem steht die Hypothek in der Zeit bis zur Kreditauszahlung zu?
2. Wie ist die Rechtslage, wenn der Kredit ausbezahlt und dann von G in den vereinbarten Raten vollständig zurückgezahlt wird?

#### Fall 32

S ist in großen Geldschwierigkeiten und wendet sich zwecks Gewährung eines Darlehens an seinen finanzstarken Onkel O, der einen Gebrauchtfahrzeughandel betreibt. Da beide darin übereinstimmen, dass man Geschäftliches vom Privaten trennen sollte, wird ein Darlehenszins von jährlich 10 % vereinbart. Dabei beachten sie vorsichtshalber auch die Voraussetzungen der §§ 491 ff. BGB. Ferner lässt sich O zur Sicherung eine Briefhypothek von S an dessen Grundstück bestellen und lässt diese von S ins Grundbuch eintragen. Den Hypothekenbrief hinterlegt O beim Grundbuchamt.

O bekommt wenig später doch Bedenken wegen der familiären Verbundenheit zu seinem Schuldner, so dass er beschließt, seinem Kumpel, dem Geschäftsmann G, „die Hypothek abzutreten“. Dazu lässt O die Abtretung ins Grundbuch eintragen und fordert seinen Freund G auf, sich den Hypothekenbrief beim Grundbuchamt abzuholen. G nimmt den S aus der Hypothek in Anspruch. Zu Recht?

#### Fall 33

G gewährt dem S am 10.04.2022 einen Kredit über 25.000 €. Zur Sicherung dieses Kredits bestellt S dem G an seinem Grundstück ordnungsgemäß eine Briefhypothek. G überträgt die hypothekarisch gesicherte Forderung – ebenfalls ordnungsgemäß (durch Abtretung in schriftlicher Urkunde und unter Übergabe des Hypothekenbriefes) – am 11.07.2022 an D, ohne dass S hiervon etwas erfährt. Als der Kredit am 31.12.2022 fällig wird, zahlt S die Kreditsumme an G zurück. Kurz darauf wendet sich D an S und macht Ansprüche aus der Forderung und aus der Hypothek geltend. Mit Aussicht auf Erfolg?

**C) Sicherungsgrundschuld (§§ 1191 ff. BGB)****Fall 34**

E vereinbart mit G, ihm gegen Gewährung eines Darlehens in Höhe von 50.000 € zur Sicherung eine Grundschuld in gleicher Höhe zu bestellen. Noch vor Darlehensgewährung verklagt G den E auf Grundschuldbestellung. E meint, er sei hierzu Zug um Zug gegen Valutierung des Darlehens verpflichtet. Wie ist die Rechtslage?

**Fall 35**

E bestellt G eine Grundschuld zur Sicherung eines Darlehens in Höhe von 50.000 €. Nach Tilgung der Forderung will G aus der Grundschuld vorgehen. E hingegen fordert Rückübertragung der Grundschuld und beruft sich auf den Sicherungsvertrag, der jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung des G enthält, die Grundschuld nach Maßgabe der Forderung zurück zu gewähren. Kann G gegen E vorgehen?

**Fall 36**

E bestellt G eine Grundschuld in Höhe von 50.000 € zur Sicherung eines Darlehens in gleicher Höhe. Er überweist G die geschuldete Summe, ohne sich über die Anrechnung zu äußern. Kann G jetzt noch aus der Grundschuld vorgehen?

**Abwandlung:**

E bezahlt an den im Grundbuch eingetragenen Scheingläubiger S, dessen Erwerb von G unwirksam war. G hatte die Abtretung jedoch dem E angezeigt.

**Fall 37**

G hat dem S im August einen Kredit über 50.000 € gewährt. Als S in finanzielle Schwierigkeiten gerät, verlangt G Sicherheiten. Daraufhin bestellt S dem G an seinem Grundstück eine Briefgrundschuld, ohne dass der Sicherungscharakter im Grundbuch eingetragen wird. Einige Zeit später – noch vor Fälligkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs – möchte G Forderung und Grundschuld zu Geld machen. Zunächst tritt er seine Forderung an D ab, ohne die Grundschuld zu erwähnen. Mehrere Wochen danach überträgt G die Grundschuld in schriftlicher Form an den gutgläubigen E und übergibt diesem den Grundschuldbrief.

Welche Ansprüche haben D und E gegen S nach Fälligkeit des Darlehens?

**4. Kapitel: Wettlauf der Sicherungsgeber****Fall 38**

E und ihr Ehemann D möchten die B als Mitsicherungsgeberin auf Ausgleich von Bürgschafts- und Sicherheitsleistungen in Anspruch nehmen. D war Geschäftsführer und mit einem Anteil von 60% Gesellschafter der P-GmbH. Er hatte zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der Volksbank V gegen die P-GmbH am 17.12.2021 eine selbstschuldnerische Bürgschaft in unbegrenzter Höhe übernommen. Darüber hinaus hatte die E zugunsten der V auf ihrem Grundstück eine Sicherungsgrundschuld über 100.000 € bestellt. E war an der P-GmbH gesellschaftsrechtlich nicht beteiligt. Es gab auch keine Vereinbarung darüber, wer von den mehreren Sicherungsgebern letztlich die Lasten tragen sollte, wenn die Sicherheiten einmal in Anspruch genommen würden. Die B, die an der P-GmbH einen Geschäftsanteil von 40% hatte und ebenfalls zur Geschäftsführerin bestellt worden war, hatte für die

Verpflichtungen der P-GmbH gegenüber der Volksbank V eine Bürgschaft bis zu einem Betrag von 150.000 € übernommen. In der Folgezeit geriet die P-GmbH in Zahlungsschwierigkeiten und alsbald in Vermögensverfall. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Volksbank V betrugen 150.000 €. Die Volksbank V griff auf die ihr eingeräumten Sicherheiten zurück und erhielt 100.000 € von E und 50.000 € von D. B wurde von V nicht in Anspruch genommen. Der E trat V ihren Anspruch gegen die P-GmbH, den die Grundschuld und die Bürgschaften sicherten, in Höhe der von E gezahlten 100.000 € ab.

Welche Rechte haben E, D und B gegeneinander?